

Öffentlicher Auftrag

(Betrauungsakt)

der Stadt Freudenstadt
der Stadt Bühl,
der Stadt Achern,
der Stadt Alpirsbach,
der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach,
der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach,
der Gemeinde Ottersweier,
der Gemeinde Bühlertal,
der Gemeinde Loßburg,
der Gemeinde Ottenhöfen,
der Gemeinde Kappelrodeck,
der Gemeinde Sasbach,
der Gemeinde Sasbachwalden,
der Gemeinde Oberwolfach,
der Gemeinde Durbach,
der Gemeinde Pfalzgrafenweiler,
der Gemeinde Seebach,
der Gemeinde Lauf,
der Gemeinde Baiersbronn,
der Renchtal Tourismus GmbH,
des Zweckverbands im Tal der Murg

(nachfolgend gemeinsam "die Gesellschafter")

an die

Nationalparkregion Schwarzwald GmbH, 72270 Baiersbronn

(nachfolgend "Gesellschaft")

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -

der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

Mitteilung der Kommission Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)
- Transparenzrichtlinie -

Nach der derzeitigen Auffassung der Europäischen Kommission, die insbesondere in einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ("BMWi") vom 18. Mai 2017 an die kommunalen Spitzenverbände dargelegt wurde, gelten verschiedene Tätigkeiten öffentlicher Tourismusorganisationen wie beispielsweise allgemeine Imagekampagnen und das allgemeine Destinationsmarketing bereits nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts. Dies hat zur Folge, dass auch die Finanzierung dieser Tätigkeiten nicht den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts unterliegt. Dies gilt für die nachfolgend unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten der Gesellschaft.

Da es bislang keine veröffentlichten formalen Entscheidungen der Europäischen Kommission und der Europäischen Gerichte zu dieser Frage gibt, ist diese Einordnung nach Auffassung der Gesellschafter der Gesellschaft nicht hinreichend rechtssicher. Da die in § 2 Abs. 1 aufgeführten von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten zugleich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts (nachfolgend "DAWI") eingeordnet werden können, betrauen die Gesellschafter die Gesellschaft mit dem vorliegenden Betrauungsakt vorsorglich mit der Erbringung von DAWI. Sofern die

Maßnahmen der Gesellschafter auf der Grundlage und unter Einhaltung dieser Betrauung erfolgen, handelt es sich dabei um zulässige Beihilfen, die mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar sind und nicht der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission unterliegen.

Mit der vorliegenden Betrauung wird die Verpflichtung der Gesellschaft bestätigt und bekräftigt, DAWI nach den Vorgaben des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (K(2011) 9380 endg.) zu erbringen.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Tourismusmarketing durch Landkreise, Städte und Gemeinden.

Die Gesellschafter der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen.

- (2) Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit haben die Gesellschafter die Gesellschaft gegründet. Deren Gegenstand ist es, auf Basis des bestehenden touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregionen in der Nationalparkregion Schwarzwald, ein touristisches Profil für die gesamte Region zu definieren und auszubauen, wobei die üblicherweise der kommunalen Tourismus-Organisation zugewiesenen Aufgaben ausgenommen sind. Durch die vorgesehene Vermarktung und Entwicklung des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregionen in der Nationalparkregion Schwarzwald soll die Attraktivität der Region erhöht und damit die Standort-, bzw. Lebensraumqualität in der Region insgesamt gestärkt werden.

- (3) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der klassischen "kommunalen Daseinsvorsorge" dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Gesellschafter betrauen die Gesellschaft mit Wirkung zum [•]. [•] 2020 insbesondere mit der Erbringung nachstehender DAWI, die ohne einen kommunalen Eingriff nicht oder zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen am Markt erbracht werden können:
1. Schaffung eines einheitlichen Marketingkonzepts im Sinne eines klassischen Destinationsmarketings (Corporate Design, mit Website, Tourist-Info, Prospekten und Themenbroschüren), strategische Marketingplanung und Marktanalyse, Themenmarketing entsprechend den zuvor entwickelten Profiltiteln, Vorgabe von Schwerpunktthemen und Schaffung von Rahmenbedingungen zur Bearbeitung und Vermarktung,
 2. Impulsfaktoren für die lokale Ebene, Qualitätsmanagement (Innenmarketing für die Gesellschafter), Aufbau eines ausgewogenen Vertriebs-Mix,
 3. Einbeziehen von privatwirtschaftlichen Unternehmen in die Marketingaktivität und gemeinsame Koordination einer einheitlichen Werbung für die gesamte Region,
 4. überregionale Touristische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, regionale/lokale Information (Innenmarketing für die Gesellschafter), Kommunikation und Förderung der Identifikation,
 5. Zusammenarbeit und Positionierung mit bzw. innerhalb tourismusrelevanter Gremien in der gesamten Region, Aufbau von Netzwerken und Verbindungen zu Partnern, Multiplikatoren, touristischen Leistungsträgern usw.
 6. die Koordination und Unterstützung der im nachhaltigen Tourismus- und Freizeitbereich tätigen Betriebe sowie die Durchführung

von örtlichen und überörtlichen Werbemaßnahmen im Tourismus- und Freizeitsektor.

7. die touristische Regionalentwicklung der Nationalparkregion und die Unterstützung der Gesellschafter beim Aufbau und der organisatorischen Umsetzung von Infrastruktur (einschließlich des Bereichs Mobilität)
 8. Erledigung aller mit den unter Ziffer 1 bis 7 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften,
 9. Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, welche die in den Ziffern 1 bis 7 genannten Dienstleistungen fördern.
- (2) Die Gesellschafter bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung zugleich die der Gesellschaft durch ihre Satzung übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen entsprechen der bisherigen Praxis. Konkrete Leistungen sind von der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern nicht zu erbringen. Die vorstehende Aufzählung in Abs. 1 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Gesellschaft und die Art und Weise der Erfüllung der DAWI bleibt allein der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung des Satzungszwecks führt.
- (3) Daneben erbringt die Gesellschaft folgende Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI gehören:
- Entwicklung und Vermarktung themenspezifischer Angebote für Endkunden und Wiederverkäufer, Produktenwicklung und Produktinitialisierung, Bündelung von Angeboten und Zusammenstellung zielgruppengerechter Produkte,
 - Vermarktung spezifischer und individueller touristischer, gastronomischer und kultureller Angebote und Dienstleistungen,
 - die Entwicklung, Produktion und/oder der Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen für Besucher des Nationalparks und der Nationalparkregion.
- Diese Dienstleistungen werden im Wirtschaftsplan, im Jahresabschluss und in der Berichterstattung entsprechend ausgewiesen.
- (4) Die Gesellschaft trägt für die Sicherstellung der ihr übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen Sorge, auch wenn sie sich hierzu anderer Unternehmen bedient, was ihr gestattet ist.

§ 3
Dauer der Betreuung, fortlaufende Überprüfung
(zu Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betreuung der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsakts und ist befristet bis zum [•]. [•] 2030 (10 Jahre). Die Gesellschafter können diese Betreuung gemeinsam einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.
- (2) Soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, falls und soweit keine andere beihilfenrechtskonforme Ausgestaltungsmöglichkeit besteht, bei der auf eine Notifizierung verzichtet werden kann..
- (3) Nach Ablauf des 10-jährigen Übertragungszeitraumes überprüfen die Gesellschafter, ob die Voraussetzungen für die Betreuung mit DAWI, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sofern erforderlich, wird ein neuer Betrauungsakt erlassen.

§ 4
Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen
(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die von der Gesellschaft aus den in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten erzielten Erträge sind nicht ausreichend, um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Soweit für die Erbringung der DAWI nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewähren die Gesellschafter der Gesellschaft Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Neben dem Ausgleich der entstehenden Verluste sind die Gesellschafter insbesondere berechtigt, auf Grundlage dieses Betrauungsakts Bürgschaften oder vergleichbare Haftungserklärungen zur Absicherung von Darlehen und Krediten, die von der Gesellschaft aufgenommen werden, zu übernehmen. Darüber hinaus sind die Gesellschafter zur Leistung von Kapital- und Sacheinlagen berechtigt.

- (2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parameter erstellten und beschlossenen Finanz- und Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das jeweilige Jahr in Verbindung mit § 4 Abs. 5 dieses Betrauungsakts. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter auf Antrag der der Gesellschaft über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe.
- (3) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (4) Führen unvorhersehbare Ereignisse oder geänderte Umstände bei der Erbringung der DAWI zu höheren, von dem Wirtschaftsplan nicht gedeckten Kosten bei der Gesellschaft, so können auch diese Mehrausgaben ausgeglichen werden. Die Gesellschaft hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Gesellschafter werden dann im Rahmen einer Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden (z.B. im Rahmen eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan).
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten der Gesellschaft. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit der DAWI erzielt wurden. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des "angemessenen Gewinns", gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 2, 3 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (K(2011) 9380) sind die Dienstleistungen, mit denen die Gesellschaft betraut wird, DAWI. Die hierfür von den Gesellschaftern zu tragenden Ausgleichsleistungen sind deshalb mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission befreit.
- (7) Soweit die Gesellschaft sonstige Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 ausübt, die keine DAWI darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahme, die sich aus der Erbringung der DAWI gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung für

alle Nicht-DAWI-Leistungen aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Eine getrennte Kostenzuordnung muss möglich sein. Der Bereich bzw. die Bereiche, in denen die Gesellschaft keine DAWI erbringt, dürfen in keinem Fall einen Verlustausgleich oder sonstige Ausgleichsleistungen der Gesellschafter erhalten. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

- (8) Die Gesellschaft hält die Grundsätze der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 (sog. "Transparenzrichtlinie") ein.

§ 5 Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des geprüften Jahresabschlusses. Die Gesellschaft führt auch den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der von den Gesellschaftern gewährten Ausgleichsleistungen. Der Nachweis ist unverzüglich nach Erstellung den Gesellschaftern zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Die Gesellschafter fordern die Gesellschaft gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall werden die Gesellschafter die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen.

- (4) Wird auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses eine Überkompensation festgestellt, kann diese in das nächste Geschäftsjahr übertragen und von den für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleichsleistungen abgezogen werden, soweit die Überkompensation die durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen der letzten drei Geschäftsjahre um nicht mehr als 10 Prozent übersteigt. Der darüber hinausgehende Betrag ist an die Gesellschafter zurückzuzahlen. Wird von der 10 Prozent-Regel kein Gebrauch gemacht, ist der gesamte Betrag der Überkompensation an die Gesellschafter zurückzuzahlen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7

Berichterstattung (zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)

Die Gesellschaft wird den Gesellschaftern auf deren Anforderung hin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen können.

§ 8

Verantwortliche Stellen

- (1) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die Gesellschafter ist der jeweilige gesetzliche Vertreter. Zuständige Stelle bei der Gesellschaft ist die Geschäftsführung.

- (2) Die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung werden angewiesen, darauf hinzuwirken, dass dieser Beschluss berücksichtigt und durch die Geschäftsführung umgesetzt wird.

§ 9 Rechtsgrundlage

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 - K(2011) 9380 endg.

§ 10 Anpassung an geänderte Rechtslage

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Gesellschafter oder die Gesellschaft unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Gesellschafter eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Beschlussfassung über den Betrauungsakt

Der vorstehende Betrauungsakt wurde von den jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Gesellschafter ordnungsgemäß beschlossen.

Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesellschaft bekanntgegeben. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen

[Ort ...], [Datum ...]

[Unterschriften der Vertreter der einzelnen Gesellschafter]